

TE Vwgh Beschluss 2024/8/19 Ra 2022/12/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §56

AVG §8

BDG 1979 §203

BDG 1979 §207

BDG 1979 §207f

BDG 1979 §38

BDG 1979 §40

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 56 heute

2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. BDG 1979 § 203 heute

2. BDG 1979 § 203 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. BDG 1979 § 203 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. BDG 1979 § 203 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008

5. BDG 1979 § 203 gültig von 01.09.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007

6. BDG 1979 § 203 gültig von 01.10.2007 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005

7. BDG 1979 § 203 gültig von 01.09.1997 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

8. BDG 1979 § 203 gültig von 01.10.1988 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988

1. BDG 1979 § 207 heute
2. BDG 1979 § 207 gültig ab 01.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. BDG 1979 § 207 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
4. BDG 1979 § 207 gültig von 01.09.1997 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
5. BDG 1979 § 207 gültig von 01.10.1988 bis 31.08.1996 aufgehoben durch BGBl. Nr. 201/1996
1. BDG 1979 § 207f heute
2. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. BDG 1979 § 207f gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. BDG 1979 § 207f gültig von 01.04.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
5. BDG 1979 § 207f gültig von 10.10.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
6. BDG 1979 § 207f gültig von 24.12.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. BDG 1979 § 207f gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. I. Zehetner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des H B in H, vertreten durch Mag. Klaus Ferdinand Lughofer, LL.M.,

Dr. Verena Haumer, Mag. Ariane Jazosch und Mag. Thomas Moser, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Graben 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2022, W111 2251215-1/2E, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Oberösterreich), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. römisch eins. Zehetner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des H B in H, vertreten durch Mag. Klaus Ferdinand Lughofer, LL.M., Dr. Verena Haumer, Mag. Ariane Jazosch und Mag. Thomas Moser, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Graben 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2022, W111 2251215-1/2E, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Oberösterreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber steht als dienstführender Exekutivbeamter bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

2

Mit Schreiben vom 3. August 2021 beantragte der Revisionswerber die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu den Gründen, weshalb ein dienstrechtlich unter ihm stehender Sachbearbeiter und nicht er - trotz seiner Stellvertreterposition - mit der Leitung des Ermittlungsbereiches beauftragt worden sei.

3

Mit Bescheid vom 22. November 2021 sprach die belangte Behörde wie folgt aus (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

„Ihr Antrag vom 03.08.2021 auf bescheidmäßige Feststellung, dass nicht Sie als stellvertretender Ermittlungsbereichsleiter des Ermittlungsbereiches 4 (Wirtschaftskriminalität) des Landeskriminalamtes Oberösterreich, sondern BezInsp K als qualifizierter Sachbearbeiter des Ermittlungsbereiches 4 (Wirtschaftskriminalität) ab 01.08.2021 zum Ermittlungsbereichsleiter eingeteilt wurde, wird als unzulässig zurückgewiesen.“

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

5

Das Bundesverwaltungsgericht stellte wie folgt fest (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

„Der Revisionswerber steht als dienstführender Exekutivbeamter, Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 5 bei der belangten Behörde im Bereich des LKA - Ermittlungsbereich 4 (Wirtschaftskriminalität) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Dienstrechtsmandat vom 27.07.2021, GZ: ... wurde ein vom Revisionswerber namentlich genannter Sachbearbeiter aufgrund dienstlicher Notwendigkeit im Sinne der §§ 36 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) iVm § 77a Gehaltsgesetz 1956 (GehG) mit Wirksamkeit vom 01.08.2021 beim LKA Oberösterreich, als Ermittlungsbereichsleiter, E2a/FG7, verwendet. Eine dauernde Änderung seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung trat damit nicht ein. Mit Dienstrechtsmandat vom 27.07.2021, GZ: ... wurde ein vom Revisionswerber namentlich genannter Sachbearbeiter aufgrund dienstlicher Notwendigkeit im Sinne der Paragraphen 36, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) in Verbindung mit , § 77a Gehaltsgesetz 1956 (GehG) mit Wirksamkeit vom 01.08.2021 beim LKA Oberösterreich, als Ermittlungsbereichsleiter, E2a/FG7, verwendet. Eine dauernde Änderung seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung trat damit nicht ein.

Mit Schreiben vom 03.08.2021 führte der Revisionswerber aus, dass mit Dienstrechtsmandat der Leitung des LKA vom

27.07.2021, GZ: ... einem namentlich genannten Sachbearbeiter beim Ermittlungsbereich LKA 04 Wirtschaftskriminalität, die Leitung des Ermittlungsbereiches ab 01.08.2021 übertragen worden sei, obwohl der Revisionswerber seit diesem Zeitpunkt mit der Stellvertretung des Bereichsleiters eingeteilt worden sei. Der Revisionswerber beantragte sodann die Ausstellung eines Feststellungsbescheides, in dem konkret die Gründe dargelegt werden, warum trotz seiner Stellvertreterposition nicht er, sondern der dienstrechtlich unter ihm stehende Sachbearbeiter mit der Leitung beauftragt worden sei.“

6

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, Sache des Beschwerdeverfahrens sei lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die - näher zitierte - Judikatur spreche klar gegen die Einräumung eines subjektiven Rechtes des Beamten auf eine bestimmte dienstliche Verwendung, weshalb der Revisionswerber kein subjektives Recht auf eine Verwendung als Leiter des Ermittlungsbereichs 4 (Wirtschaftskriminalität) habe. Der Antrag des Revisionswerbers sei von der belangten Behörde daher zu Recht als unzulässig zurückgewiesen worden.

7

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 25. August 2022, E 8106/2022-5, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

8

In der Folge wurde die vorliegende außerordentliche Revision eingebracht, in der unter der Überschrift „Zum Revisionspunkt“ wie folgt ausgeführt wird:

„Ich erachte mich durch die angefochtene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in meinem einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Parteistellung bzw. Einräumung eines subjektiven Rechtes auf eine bestimmte dienstliche Verwendung verletzt und fechte aus diesem Grund die revisionsgegenständliche Entscheidung in ihrem gesamten Umfang an.

Die angefochtene Entscheidung ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und mit Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Ich bin daher zur Einbringung der Revision legitimiert. Die Angelegenheit ist nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.“

9

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat eine Revision die Bezeichnung der Rechte zu enthalten, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat eine Revision die Bezeichnung der Rechte zu enthalten, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte).

10

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 Abs. 1 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe des Revisionspunkts kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 11.1.2023, Ra 2021/12/0043, mwN). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe des Revisionspunkts kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht

zugänglich vergleiche , etwa VwGH 11.1.2023, Ra 2021/12/0043, mwN).

11

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der belangten Behörde, die den Antrag des Revisionswerbers als unzulässig zurückwies. Als Revisionspunkt wäre daher allein die Verletzung des Revisionswerbers im Recht auf meritorische Entscheidung in Betracht gekommen (vgl. nochmals VwGH 11.1.2023, Ra 2021/12/0043, mwN). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der belangten Behörde, die den Antrag des Revisionswerbers als unzulässig zurückwies. Als Revisionspunkt wäre daher allein die Verletzung des Revisionswerbers im Recht auf meritorische Entscheidung in Betracht gekommen vergleiche , nochmals VwGH 11.1.2023, Ra 2021/12/0043, mwN).

12

Da im Rahmen des Revisionspunkts eine taugliche Verletzung im Recht auf meritorische Entscheidung durch die Zurückweisung des Antrags nicht geltend gemacht wird, erweist sich die Revision schon deshalb als unzulässig.

13

Auch im Übrigen erweist sich die Revision aber unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig. Auch im Übrigen erweist sich die Revision aber unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig.

14

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

15

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

16

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

17

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, es bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob ein subjektives Recht auf eine bestimmte dienstliche Verwendung bestehe. Der Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides sei das einzige Mittel der Rechtsverteidigung des Revisionswerbers gewesen, da ansonsten die getroffene Entscheidung, die ihn unmittelbar betreffe, keiner Überprüfungsmöglichkeit offen stünde. Weiters werde die Parteistellung des Revisionswerbers gemäß § 3 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 bereits durch die Behauptung eines aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Anspruchs begründet und bedürfe es dafür nicht eines festgestellten Rechtsanspruchs. Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, es bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob ein subjektives Recht auf eine bestimmte dienstliche Verwendung bestehe. Der Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides sei das einzige Mittel der Rechtsverteidigung des Revisionswerbers gewesen, da ansonsten die getroffene Entscheidung, die ihn unmittelbar betreffe, keiner Überprüfungsmöglichkeit offen stünde. Weiters werde

die Parteistellung des Revisionswerbers gemäß Paragraph 3, Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 bereits durch die Behauptung eines aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Anspruchs begründet und bedürfe es dafür nicht eines festgestellten Rechtsanspruchs.

18

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass einem Beamten kein Rechtsanspruch auf Versetzung oder Verwendungsänderung zukommt (vgl. VwGH 22.2.2011, 2010/12/0025, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass einem Beamten kein Rechtsanspruch auf Versetzung oder Verwendungsänderung zukommt vergleiche , VwGH 22.2.2011, 2010/12/0025, mwN).

19

Weiters besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Ernennungen und keine Parteistellung im Ernennungsverfahren, es sei denn, die Parteistellung ließe sich aus besonderen Rechtsvorschriften ableiten. Auch aus dem Vorliegen von an die Behörde gerichteten und diese verpflichtenden Normen über die bei Ernennungen zu beachtenden Gesichtspunkte erwächst dem einzelnen Beamten weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse. Der Verwaltungsgerichtshof hat einen Anspruch als Partei auf Verfahrensteilnahme bei Ernennungen (oder ernennungsgleichen Akten) dann angenommen, wenn ein solcher Anspruch der materiellrechtlichen Grundlage - ausdrücklich oder schlüssig - zu entnehmen war. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Beamten bei einer bestimmten „rechtlichen Verdichtung“ ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsakts (im damaligen konkreten Fall hinsichtlich der Verwendungsgruppenzuordnung) zukommt. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind und es sich hierbei nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen wird (vgl. VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010, 0011 und 0013, mwN). Weiters besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Ernennungen und keine Parteistellung im Ernennungsverfahren, es sei denn, die Parteistellung ließe sich aus besonderen Rechtsvorschriften ableiten. Auch aus dem Vorliegen von an die Behörde gerichteten und diese verpflichtenden Normen über die bei Ernennungen zu beachtenden Gesichtspunkte erwächst dem einzelnen Beamten weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse. Der Verwaltungsgerichtshof hat einen Anspruch als Partei auf Verfahrensteilnahme bei Ernennungen (oder ernennungsgleichen Akten) dann angenommen, wenn ein solcher Anspruch der materiellrechtlichen Grundlage - ausdrücklich oder schlüssig - zu entnehmen war. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Beamten bei einer bestimmten „rechtlichen Verdichtung“ ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsakts (im damaligen konkreten Fall hinsichtlich der Verwendungsgruppenzuordnung) zukommt. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind und es sich hierbei nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen wird vergleiche , VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010, 0011 und 0013, mwN).

20

Inwieweit im vorliegenden Fall, in dem keine Ernennung vorlag, sondern ein Sachbearbeiter mit Dienstrechtsmandat - temporär - für eine Leitungsfunktion verwendet wurde, eine solche, die Parteistellung des Revisionswerbers begründende „rechtliche Verdichtung“ vorläge, wird von der Revision in der Zulässigkeitsbegründung nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich.

21

In der Revision wird somit weder ein tauglicher Revisionspunkt dargetan noch eine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision wird somit weder ein tauglicher Revisionspunkt dargetan noch eine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 19. August 2024

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Dienstrecht Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht
Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022120079.L00

Im RIS seit

17.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at